

die Bestimmung für den Rechtsverkehr und die Erkennbarkeit des Ausstellers der Urkunde. Weil hiernach nicht nur die schriftliche, sondern auch die in anderer Form auf gezeichnete Erklärung (die alle sonstigen Merkmale enthält) als echte Urkunde angesehen wird, erstreckt sich der strafrechtliche Schutz auch auf die *Magnettonaufzeichnung*. *Sie ist im materiellen Sinn echte Urkunde, wenn sie Gedankeninhalte fixiert, rechtlich erheblich ist und ihren Aussteller erkennen läßt*

Im Zusammenhang mit der Vernehmung erwähnt § 106 Abs. 2 Satz 3 StPO die Schallaufzeichnung nur als „zusätzlich“ zur Vernehmung angefertigte Informationsspeicherung. Demnach ist die Magnettonaufzeichnung von einer Vernehmung nur dann Beweismittel, wenn neben ihr ein ihr zugeordnetes schriftliches Vernehmungsprotokoll existiert, das den Bestimmungen über den Inhalt eines Vernehmungsprotokolls (§ 106 Abs. 1 StPO) und über dessen Abschluß (§106 Abs. 2 und 3 StPO) entspricht. *Die Magnettonaufzeichnung von einer Vernehmung kann also nicht das Schriftprotokoll einer Vernehmung ersetzen*. Das geht auch aus der Richtlinie des Obersten Gerichts hervor, wo es heißt: „Werden Vernehmungen zusätzlich mittels Tonbandes oder Schallplatte aufgezeichnet, haben sie die Eigenschaft eines Beweismittels, wenn sie gemäß § 106 Abs. 2 und 3 StPO nach Abschluß der Vernehmung dem Vernommenen wiedergegeben und von ihm ordnungsgemäß bestätigt worden sind. Neben der Verlesung von Aussagen, die im Protokoll einer früheren Vernehmung enthalten sind, kann auch die Schallaufzeichnung über diese Vernehmung in der gerichtlichen Beweisaufnahme angehört werden (§§ 224, 225 in Verbindung mit § 106 Abs. 2 und 3 StPO).“¹²⁶ Aus dem Wortlaut „die Schallaufzeichnung über *diese Vernehmung*“ geht hervor, daß sich „*diese Vernehmung*“ auf die im Schriftprotokoll einer früheren (also zeitlich vor der gerichtlichen Beweisaufnahme erfolgten) Vernehmung enthaltenen Aussage bezieht. Das heißt, die mittels Schallaufnahme wiedergegebene Aussage muß seinerzeit auch schriftlich protokolliert worden sein.

Magnettonaufzeichnungen von Vernehmungen, die einem schriftlichen Vernehmungsprotokoll als Anlage beigefügt werden, müssen ihre Herkunftsidentität ausweisen; ferner muß ihre Unveränderlichkeit gewährleistet sein; schließlich müssen die inhaltlichen und formellen Anforderungen erfüllt sein, aus denen sich der Zusammenhang zwischen der Magnettonaufzeichnung als Anlage und dem schriftlichen Vernehmungsprotokoll ergibt. Aus dem schriftlichen Vernehmungsprotokoll oder aus der Magnettonaufzeichnung muß hervorgehen, daß dem Vernommenen die Magnettonaufzeichnung nach Beendigung seiner Aussage nochmals vorgespielt worden ist und daß er sie als richtig anerkannt hat. Zusätze und Veränderungen sind ebenfalls zu bestätigen. *Das Magnettonband ist mittels Ma-*